

Richtlinien über die Zuschussvergabe des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Rottenburg

In der Fassung vom 13.11.2024 wurde beschlossen

§1 Förderungsgrundsätze

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Hochschul-Interessensgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nach LHG §65 (2) förderlich sind.

Gefördert wird auch

- a) Die laufende/interne Arbeit von Hochschulgruppen
- (2) Grundsatz: wirtschaftlich und sparsam §2, Absatz 5 Finanzordnung der VS
 - a. Ab 150€ drei Angebote einholen (Internetabfrage)
 - b. Verhältnismäßigkeit zwischen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sollte berücksichtigt werden
- (3) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der Hochschule Rottenburg gefördert.
- (4) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der Hochschule Rottenburg oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.
- (5) Die laufende Arbeit von Hochschulgruppen wird nur gefördert, soweit diese pro Semester an mindestens einer vom Allgemeinen Studierendenausschuss organisierten Veranstaltung aktiv mitwirken.

§2 Kulturveranstaltungen

Die folgenden Punkte gelten zusätzlich zu §1: Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- (1) Die Teilnahme für alle Studierenden der Hochschule Rottenburg offen ist.
- (2) Alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.
- (3) Sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.
- (4) Sie im Sinne der Nachhaltigkeit gestaltet werden.

§3 Förderungsverfahren

Für einzelne Studierende

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss.
- (2) Anträge an den Allgemeine Studierendenausschuss müssen spätestens 14 Tage vor Entstehung der Kosten eingegangen sein.
- (3) Im Antrag müssen Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Kontoverbindung des Antragsstellers angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigefügt sein.
- (4) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann auch nur Anteile des ursprünglich geforderten Betrags finanzieren.

Zusätzlich gilt für Hochschul-Interessensgruppen

- (5) Jede Hochschul-Interessensgruppe hat ein durch den Haushaltsplan des Allgemeinen Studierendenausschuss festgeschriebenes Budget, über welches die Hochschul-Interessensgruppen gemäß der Förderrichtlinie §1 und §2 verfügen können.
- (6) Sofern bis Ende KW 46 nicht das Gesamtbudget der einzelnen Hochschul-Interessensgruppen ausgeschöpft wurde, findet die Öffnung der Restbudgets für alle Hochschul-Interessensgruppen statt. Anträge können bis zum Ende KW 47 beantragt werden und werden innerhalb von 7 Tagen bearbeitet.

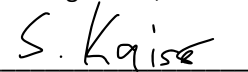
§4 Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom Allgemeine Studierendenausschuss ausgezahlt.

§5 Härtefälle

In Härtefällen kann die Studierendenvertretung von den Regeln dieser Zuschussrichtlinien abweichen.

Esslingen a.N., den 13.11.2024



Swen Kaiser

1. Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Anmerkungen zu §3 Absatz 5

Das Budget der Hochschul-Interessensgruppen setzt sich aus der im Haushaltsplan festgelegten Summe geteilt durch die Anzahl der Hochschul-Interessensgruppen zusammen.

Ausnahme bilden hier die Hochschulsport-Interessensgruppen, welche die Sporthalle für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Hier werden die Kosten für die Hallenmiete anteilig dem Budget jeder Hochschulsport-Interessensgruppe abgezogen.